

Satzung

über den Wochenmarkt vom 17.01.1980,
geändert am 21.10.1982, 21.07.1983, 29.02.1996, 05.07.2001 und 06.05.2008

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

(1) Die Wochenmärkte finden auf folgenden Marktplätzen statt:

1. der Rheinfelder Wochenmarkt auf dem Kirchplatz 2 (Rathausvorplatz mit Kastanienpark, Hebel- und Zähringerstraße sowie Karl-Fürstenberg-Straße)
2. der Wochenmarkt im Stadtteil Herten auf dem süd-östlichen Parkplatz bei der Scheffelhalle, Steinenstraße 5.

(2) Der Rheinfelder Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Samstag
im Sommerhalbjahr (15.04.-14.10.) von 7:00 – 13:30 Uhr und
im Winterhalbjahr (15.10.-14.04.) von 8:00 – 12:30 Uhr statt.

Der Wochenmarkt im Stadtteil Herten findet jeden Freitag von 14:00 – 18:00 statt.

Fällt ein Markt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt um einen Tag vorverlegt.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Rheinfelden (Baden) abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie die in der Rechtsverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erweiterung der Wochenmarktartikel genannten Waren angeboten werden.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stand- oder Verkaufsplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (15.04.-14.10.) bis 7:00 Uhr und im Winterhalbjahr (15.10.-14.04.) bis 8:00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Satzung "über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Rheinfeld (Baden)" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wir die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen von an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebnen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9
Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann nach § 142 GewO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,

2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,

3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,

4. den Auf- und Abbau nach § 6,

5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,

6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
 8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
 14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
 16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
- verstößt.

§ 11 a Marktgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten des Wochenmarktes erhebt die Stadt bei den Wochenmarkthändlern folgende Gebühren:

je Quadratmeter Standfläche 0,30 EUR.

(2) Die Gebühren gelten nur für die Dauer des jeweiligen Marktes. Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes erstattet die Stadt die Gebühren nicht.

(3) Die Gebühren für eine Dauererlaubnis nach § 5 werden nach Standfläche für alle Markttag pro Jahr ermittelt und in 12 Monatsraten im Einzugsverfahren abgebucht. Eine Minderung der Gebühren für ungenutzte Markttag ist ausgeschlossen. Eine Kündigung der Dauererlaubnis durch den Benutzer ist mit Einmonatsfrist auf Ende eines Kalendermonates zulässig. Die unständigen Benutzer haben die Gebühren vor der Nutzung werktags außer samstags während der Dienststunden bei der Stadtkämmerei unter Angabe der benötigten Fläche zu entrichten. Die Quittung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen des Marktaufsehers vorzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.